## KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP

Beschleunigung von Vergabeverfahren im Wohnungsbau

und

## **ANTWORT**

## der Landesregierung

Der derzeitige Mangel an Wohnraum führt auch dazu, dass Menschen, die einen Anspruch auf den vollen Regelsatz in Geldleistungen haben, in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht und dort voll verpflegt werden müssen. Mit Beschluss vom 10. Mai 2023 haben sich der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder darauf verständigt, dass die Länder prüfen werden, inwieweit Vereinfachungen und Beschleunigungen im Vergaberecht bei Bauaufträgen im Wohnungsbau möglich sind.

1. Wie weit ist die Landesregierung mir dieser Prüfung vorangeschritten?

Gegenstand des umfassenden Beschlusses vom 10. Mai 2023 ist die gemeinsame Flüchtlingspolitik von Bund und Ländern. Er berührt deshalb eine ganze Reihe von Gesichtspunkten. Soweit er auf Überlegungen zu zweckmäßigen Änderungen des Vergaberechtes zielt, fügt sich dies in die in Mecklenburg-Vorpommern laufenden Arbeiten zur Neugestaltung des Landesvergaberechtes ein. Eine umfassende Revision der vergaberechtlichen Landesvorschriften hinsichtlich Struktur und Inhalt ist ein erklärtes Ziel des Vorhabens (vergleiche Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts, Drucksache 8/2084, Seite 19).

Der Entwurf einer Rechtsverordnung zum Vergabeverfahren, die hierzu einen Beitrag leistet, liegt vor. Er befindet sich gegenwärtig in der Ressortabstimmung.

2. Welche Möglichkeiten der Beschleunigung von Vergabeverfahren zur Vergabe von Bauaufträgen im Wohnungsbau auf Landes- und kommunaler Ebene sieht die Landesregierung?

Jenseits zusätzlicher Regelungen zur Erleichterung des Vergabeverfahrens ist auf das bestehende Regelwerk zu verweisen. Anders als bei Vergaben nach dem Kartellvergaberecht (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und darauf beruhende Rechtsverordnungen) gibt es im sogenannten Unterschwellenbereich grundsätzlich keine festen Fristen, sodass den öffentlichen Auftraggebern hier Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Auch bestehen Erleichterungen beim Eignungsnachweis in Gestalt von Präqualifizierung und Eigenerklärung. Von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, ist Sache aller öffentlichen Auftraggeber, namentlich auch der Kommunen, die neben Bund und Ländern Adressaten des Beschlusses vom 10. Mai 2023 sind. Die Kommunen können Vergaberecht nicht gestalten, aber in eigener Verantwortung zweckmäßig anwenden.

Zur Einordnung in den Gesamtzusammenhang sei vermerkt, dass auch nach Auffassung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI) zwar Verfahrensbeschleunigungen durch Änderungen im Vergaberecht in Betracht kommen können, dass es aber weitaus wirksamere Hebel zur Verfahrensbeschleunigung als Eingriffe in das geltende Vergaberecht gibt. "Die Durchführung von Vergabeverfahren hat nur einen geringen zeitlichen Anteil am gesamten Beschaffungsprozess. Demzufolge ist auch das zeitliche Einsparpotenzial im Vergabeverfahren selbst gering. Stattdessen sollten die dem Vergabeverfahren vorgelagerten Prozesse, wie Bedarfsermittlung, Fähigkeitsanforderungen, Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie interne Abstimmungen, in den Blick genommen und dort beschleunigende Maßnahmen ergriffen werden." (Beschleunigung von Vergabeverfahren, Grundsatzkritik, Stellschrauben und Grenzen, Positionspapier, 12. Oktober 2022, Seite 1).

3. Wie beurteilt die Landesregierung die Vereinbarkeit des entsprechenden Beschlusses vom 10. Mai 2023 mit der geplanten Neuregelung des Tariftreue- und Vergabegesetzes?

Nicht zuletzt mit Blick auf das zitierte Positionspapier des BDI geht die Landesregierung davon aus, dass die geplanten Regelungen nicht zu nennenswerten Beschaffungsverzögerungen führen werden. Dafür sprechen auch die auf Arbeitsebene vermittelten Erfahrungen aus dem Saarland, dessen Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz (STFLG) eine wesentliche Grundlage des in Mecklenburg-Vorpommern geplanten Gesetzes ist. Die Landesregierung erkennt deshalb in der Berücksichtigung der aus ihrer Sicht überragend wichtigen Belange, die mit der Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen und der Nachhaltigkeit von Beschaffungen verbunden sind, keinen Widerspruch zu den Zielen, die mit dem Beschluss vom 10. Mai 2023 verfolgt werden.